



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Spezialkommission Wahl Stellvertretung Ombudsman  
vom: 18. Januar 2010  
zur Vorlage Nr.: [2009-178](#)  
Titel: **Wahl einer Stellvertreterin des Ombudsman gemäss § 3 Absatz 1 des revidierten Gesetzes über den Ombudsman**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Bericht der Spezialkommission Wahl Stellvertretung Ombudsman an den Landrat

### betreffend Wahl einer Stellvertreterin des Ombudsman gemäss § 3 Absatz 1 des revidierten Gesetzes über den Ombudsman

Vom 18. Januar 2010

#### 1. Ausgangslage

Bei der Revision des Gesetzes über den Ombudsman – in Kraft seit 1. Juli 2009 – beschloss der Landrat, dem Ombudsman eine Stellvertretung zur Seite zu stellen. Gemäss § 3 dieses Gesetzes wird diese Stellvertretung auf die gleiche Art gewählt wie der Ombudsman selbst, nämlich mit dem absoluten Mehr der Landratsmitglieder. Die Wahl muss durch eine Spezialkommission vorbereitet werden.

An der Sitzung vom 10. September 2009 wählte das Büro des Landrates die Mitglieder dieser Spezialkommission.

---

#### 2. Beratungen in der ersten Kommissionssitzung

An der ersten Sitzung der Spezialkommission vom 5. November 2009 nahm der amtierende Ombudsman, Franz Bloch, teil und zeigte auf, wie verschiedene Kantone und Städte die Stellvertretung gelöst haben.

Die Diskussion zeigte die Befürchtung auf, dass sich für eine Stellvertretung, die nur bei längerer Abwesenheit des Ombudsman resp. bei Befangenheit zum Einsatz kommen soll, schwerlich eine geeignete Person finden würde. Trotzdem wurde beschlossen, die Stellvertretung auszusprechen mit den gleichen Anforderungen wie an den Ombudsman selbst in Bezug auf Unabhängigkeit und Kenntnisse des basellandschaftlichen Verwaltungs- und Justizwesens. Unproblematische Verwaltungsratsmandate sollten aber kein Hindernis sein. Die Ausschreibung sollte vorerst nur im Amtsblatt erfolgen. Sollte sich auf diese Ausschreibung niemand melden, müsste überlegt werden, ob nicht Personen gezielt angefragt werden sollten.

Ebenfalls an dieser Sitzung beschloss die Kommission, das Personalamt zu beauftragen, eine Lohnberechnung vorzuschlagen innerhalb der vom Landrat beschlossenen Bandbreite für den Ombudsman im Personaldekret § 32a, Absatz 3.

---

#### 3. Ausschreibung und Bewerbungen

Die Stellvertretung für den Ombudsman wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2009 ausgeschrieben. In der Folge bewarben sich drei Personen um diese Stellvertretung, wobei nur eine Bewerbung die Anforderungen gemäss Ombudsmangesetz und Ausschreibung erfüllte: Frau Dr. Birgitta Rebsamen aus Arlesheim.

---

#### 4. Anhörung in der Kommission

Frau Rebsamen wurde an die zweite Kommissionssitzung vom 5. Januar 2010 eingeladen. Die meisten Mitglieder kannten sie bereits aus ihrer kurzen Zeit im Landrat. Frau Rebsamen ist Juristin. Ihre Dissertation über den «Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone» ist 1994 erschienen.

Frau Rebsamen erfüllt alle verlangten Voraussetzungen. Da sie nicht mehr politisch tätig ist und einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, erfüllt sie auch die Anforderung der Unabhängigkeit.

Ihr Auftreten in der Kommission hinterliess einen nachhaltigen Eindruck. Und sie erklärte sich bereit, zum vom Personalamt errechneten Stundenlohn zu arbeiten.

---

#### 5. Beratung in der Kommission

Die Kommission einigte sich einstimmig darauf, dem Landrat Frau Birgitta Rebsamen zur Wahl vorzuschlagen. Diskussionen löste der vom Personalamt errechnete Stundenlohn aus. Die Berechnung ergab auf Grund der in der Gruppe F des Personaldekrets enthaltenen Beträge in der Stufe 1 einen Stundenlohn in der Bandbreite von Fr. 65.52 bis Fr. 79.56.

Die Diskussion zeigte auf, dass keine andere Berechnungsart möglich ist. Das Personaldekret muss auch für die Ombudsman-Stellvertretung angewendet werden, da sie auf Grund der gesetzlichen Vorgaben fest gewählt ist und nicht auf Mandatsbasis beschäftigt werden kann.

Die Kommission beschloss für die Ombudsman-Stellver-

vertretung das Maximum in der Stufe 1 gemäss Personaldekret § 32a, Absatz 3.

Die Stellvertretung wird nur für den effektiven Aufwand entschädigt. Dazu gehört aber auch die Vorbereitung auf die Übernahme eines oder mehrerer Fälle. Frau Rebsamen soll – gegen Entschädigung – vom amtierenden Ombudsman in die Arbeit eingeführt werden. Die Kommission begrüsst einen regelmässigen Kontakt zwischen dem Ombudsman und der Stellvertretung.

---

## **6. Antrag an den Landrat**

Die Spezialkommission Wahl Stellvertretung Ombudsman beantragt dem Landrat einstimmig,

1. Frau Dr. Birgitta Rebsamen zur Stellvertreterin Ombudsman für die Amtsperiode vom 1. April 2010 - 31. März 2014 zu wählen;
2. den Stundenlohn gemäss dem Maximum in der Stufe 1 gemäss Personaldekret § 32a, Absatz 3, festzulegen;
3. die Spezialkommission Wahl Stellvertretung Ombudsman aufzulösen.

Birsfelden, 18. Januar 2010

*Für die Spezialkommission Wahl Stellvertretung Ombudsman:  
Regula Meschberger, Präsidentin*

---

### **Beilage:**

Lebenslauf von Frau Dr. Birgitta Rebsamen (nur für die Mitglieder des Landrates)